

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden keine relevanten schalltechnische Auswirkungen durch die vorliegende Planung zu erkannt. Die Stadt und folgt den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung. Auf den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0504 V wird verwiesen.

7.3 Artenschutz/Umweltbericht

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Individuen von geschützten Arten verletzt, getötet oder erheblich gestört werden könnten, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte. Im Weiteren ist zu überprüfen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten beseitigt werden (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG). Bei der Prüfung ist die Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung des Landes NRW⁴ zu Grunde zu legen.

Die städtebauliche Planung des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 0504 V berücksichtigt die örtliche Situation sowie das Orts- und Landschaftsbild durch Höhenfestsetzungen und insbesondere durch die oben dargelegten Vorgaben zur umfassenden Ein- und Durchgrünung. Die festgesetzten grünordnerisch-landschaftspflegerischen Maßnahmen dienen auch dem Ausgleich der mit der Planung zusätzlich ermöglichten Eingriffe in die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft.

Zur Offenlage wurde eine Bilanzierung des Eingriffs im Rahmen des gemeinsamen Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 0504 V und der 136. FNP-Änderung vorgenommen. Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden, wird der vorliegende Umweltbericht gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB für das Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 0504 V „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“ sowie zur 136. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“ gemeinsam erstellt.

Als Ergebnis des durchgeführten Artenschutzbeitrags⁵ wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung pauschaler Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt. Auf den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0504 V sowie den gemeinsamen Umweltbericht (Teil II der Begründung) wird verwiesen.

⁴ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

⁵ Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0504 V „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“ und 136. Änderung des Flächennutzungsplans, Artenschutzbeitrag, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford, 12.04.2023

7.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Mit der vorliegende 136. Flächennutzungsplanung sowie dem parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0504 V „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“ wird der Geltungsbereich erstmalig überplant. Die landschaftsplanerischen Festsetzungen werden konkret im parallel aufgestellten Bebauungsplan ermittelt und festgesetzt. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen wurden im Umweltbericht ermittelt und ergänzt. Auf den Umweltbericht für die 136. Flächennutzungsplanung sowie den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0504 V „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“ wird verwiesen.

7.5 Kosten und Finanzierung

Die Kosten der Bauleitplanverfahren sowie die erforderlichen Gutachten trägt der Vorhabenträger.

8 Gesamtabwägung

Durch die vorliegende 136. Flächennutzungsplanänderung sowie den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0504 V soll der geplante Ausbau der Anlage planungsrechtlich vorbereitet werden.

Die Festsetzung einer Sonderbaufläche „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“ zum Erhalt bzw. Ausbau der bestehenden Anlage wird weiterhin als zielführend bewertet. Die bestehende Eingrünung wird in Abstimmung mit dem Kreis im Hinblick auf den Verbleib im Landschaftsschutz weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Auch der Entwurf des Regionalplans OWL stellt das Plangebiet bereits als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen Regionale Grünzüge, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie mit der Zweckbindung „Abfallbehandlungsanlage“ dar. Der Standort wurde somit bereits grundsätzlich durch die Bezirksregierung bestätigt. Auf die Beschlussvorlagen wird verwiesen.

9 Flächenbilanz

Darstellung	Größe
Sonderbaufläche „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“	4,2 ha
Fläche für die Landwirtschaft	2,1 ha
Gesamtfläche	6,3 ha

Bad Salzuflen, den 18.08.2023